

**Hinweis: Vor Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWFK Schl.-H.) besitzt die Satzung Entwurfscharakter**

## **Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für das Studium eines Ergänzungsfaches an der Europa-Universität Flensburg (PStO Ergänzungsstudium 2024)**

Vom 25. Januar 2024

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. XX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 23. Februar 2024

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 17. Januar 2024 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 25. Januar 2024 erfolgt.

### **Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Inhalt, Umfang und Aufbau des Ergänzungsstudiums

§ 4 Abschlussprüfung und Zeugnis

§ 5 Prüfungsausschuss, Prüfungsverfahren und -organisation

§ 6 Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 7 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen eines Ergänzungsfachs an der Europa-Universität Flensburg (Ergänzungsstudium).

(2) Soweit in dieser Ordnung keine Regelung getroffen wurde, gelten die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) und der für den jeweiligen Bachelorstudiengang geltenden Prüfungs- und Studienordnung (PStO) der Europa-Universität Flensburg in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die einzelnen Ergänzungsfächer werden Fachprüfungsordnungen erlassen. Möglich ist ein Ergänzungsstudium in den folgenden Fächern:

1. Friesisch und
2. Niederdeutsch.

### **§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Ergänzungsfach Friesisch ist die Einschreibung in einen der folgenden Bachelorstudiengänge der EUF:

1. Bildungswissenschaften,
2. European Cultures and Society,
3. International Management – BWL,
4. Sozialwissenschaften: Social and Political Change oder
5. Transkulturelle Europastudien: Sprachen, Kulturen, Interaktionen.

Studierende, die das Studium des Ergänzungsfachs Friesisch bei Abschluss ihres Bachelorstudiums an der EUF noch nicht abgeschlossen haben, können dies im Anschluss an ihr Bachelorstudium nachholen, sofern sie

1. in einen Master- oder anderen Bachelorstudiengang nach Absatz 1 Satz 1 der EUF eingeschrieben sind oder
2. sich als Gasthörer an der EUF einschreiben.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Ergänzungsfach Niederdeutsch ist die Einschreibung in einen Bachelor- oder Masterstudiengang der EUF. Studierende, die das Studium des Ergänzungsfachs Niederdeutsch bei Abschluss ihres Bachelorstudiums an der EUF noch nicht abgeschlossen haben, können dies im Anschluss an ihr Bachelorstudium nachholen, sofern sie

1. in einen Master- oder anderen Bachelorstudiengang der EUF eingeschrieben sind oder
2. sich als Gasthörer an der EUF einschreiben.

Studierende, die das Studium des Ergänzungsfachs Niederdeutsch bei Abschluss ihres Masterstudiums an der EUF noch nicht abgeschlossen haben, können dies im Anschluss an ihr Masterstudium nachholen, sofern sie

1. in einem anderen Bachelor- oder Masterstudiengang der EUF eingeschrieben sind oder
2. sich als Gasthörer an der EUF einschreiben.

(3) Eine Zulassung zu einem Ergänzungsstudium ist nur im Rahmen freier Kapazitäten möglich. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Ergänzungsstudium sowie kein Anspruch darauf, dass die in der jeweiligen Fachprüfungsordnung aufgeführten Lehrveranstaltungen des Ergänzungsstudiums tatsächlich angeboten werden. Gibt es mehr Bewerberinnen und Bewerber als Plätze, entscheidet das Datum der Bewerbung in der Reihenfolge, dass früher eingegangene Bewerbungen bevorzugt werden.

(4) Die Antragsfrist zur Immatrikulation und Informationen zum Antragsverfahren werden auf den Bewerbungsseiten der Homepage der EUF bekanntgemacht. Ein Studienbeginn ist sowohl zum Frühjahrs- als auch zum Herbstsemester möglich.

### **§ 3 Inhalt, Umfang und Aufbau des Ergänzungsstudiums**

Inhalt, Umfang und Aufbau des Ergänzungsstudiums ergeben sich aus der jeweiligen Fachprüfungsordnung des jeweiligen Ergänzungsfachs.

### **§ 4 Abschlussprüfung und Zeugnis**

(1) Die Ergänzungsprüfung besteht aus den Modulprüfungen im Ergänzungsfach. Sie ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung bestanden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten des Ergänzungsfachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

(3) Mit Bestehen der Ergänzungsprüfung erhält die oder der Studierende ein Zeugnis, das von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses B.A. Bildungswissenschaften und der oder dem Verantwortlichen für die Lehrveranstaltungen im Ergänzungsfach unterschrieben ist. Ein Hochschulgrad wird nicht verliehen. Das Zeugnis bescheinigt Art und Umfang der erworbenen Fachkenntnisse entsprechend der Vorschrift der Rahmenprüfungsordnung über das Zeugnis. Es enthält neben der Gesamtnote auch die Noten der einzelnen Modulprüfungen.

(4) Auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers kann eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss einzelner Module ausgestellt werden.

(5) Die Ausstellung der Dokumente ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten beim Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten elektronisch unter der gültigen Mailadresse zu beantragen.

## **§ 5 Prüfungsausschuss, Prüfungsverfahren und -organisation**

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten des Ergänzungsstudiums ist der Prüfungsausschuss für den B.A. Bildungswissenschaften zuständig.

(2) Für das Prüfungsverfahren und die Prüfungsorganisation, wie beispielsweise Prüfungsanmeldung, Prüfungsbewertung, Prüfungswiederholung, Widerspruchsverfahren, finden die entsprechenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) und der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung (PStO) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

## **§ 6 Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Der Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt bei Exmatrikulation.

(2) Mit Auslaufen des Ergänzungsstudiums erlöschen ebenfalls sämtliche Prüfungsansprüche in dem betroffenen Ergänzungsfach.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Flensburg, den 25. Januar 2024

Prof. Dr. Werner Reinhart  
Präsident der Europa-Universität Flensburg